

5. Jute		Preis
Warennummer		DM/kg
Cuttings 55	°/o	0,97
	60 °/o	1,06
	65 °/o	1,15
Lightning	2,—
Tossa	2,—
First	2,20
Reds	2,40
Millfirst	2,43

6. Manilahanf

Warennummer 11 27 83 00		
Sorte I	3,50
II	3,35
G	3,—

7. Sisalhanf

Warennummer 11 27 84 00		
Sorte bzw. Herkunft		
Angel% I	2,60
II	2,55
III	2,50
Sortiment	2,55
Brasil 3	2,80
5	2,70
7	2,55
Sortiment	*	2,70
BOA I	2,90
II	2,80
III	2,70
Indonesien HV/AX	3,20
NV/AG	3,—

Preisordnung Nr. 711.**— Anordnung über die Preise für Radsätze und Rollenachslager —****Vom 21. Dezember 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der

Warennummer 27 58 10 00 — Radsätze und

Warennummer 33 82 55 00 — Rollenachslager für
Wagen

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in den

Preislisten Nr. 1 Radsätze für Gleitlager

Nr. 2 Radsätze mit Rollenachslagern

Nr. 3 Radsätze mit Rollenachslagern

Nr. 4 Radsätze mit Rollenachslagern

Nr. 5 Radsätze für E-Lok mit auf-
gepreßten Zahnradern

Nr. 6 Rollenachslager aller Art

Nr. 7 Rollenachslager aller Art

aufgeführt.*

Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

* Diese Preislisten sind über die Hauptverwaltung Lok- und Waggonbau, Berlin W⁸ 8, Leipziger Str. 5—7, zu beziehen.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, ausschließlich Verpackung“. Die Verpackung (Keile, Holzbandagen, Unterlagshölzer usw.) gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

(2) Sofern Rollenachslager mit Reichsbahnabnahme gefordert und geliefert werden, erhöhen sich die in den Preislisten 6 und 7 genannten Preise um 1,50 DM je Stück. Werden Rollenlager-Radsätze mit reichsbahnseitig abgenommenen Rollenachslagern ausgerüstet, so erhöhen sich die in den Preislisten 2 bis 4 aufgeführten Preise dementsprechend um 3,— DM je Stück.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 5 °/o vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen für die in dieser Preisordnung geregelten Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich